

Satzung
der
gemeinnützigen Naser-Stiftung der (wieder)entdeckten Kunst

§ 1 Name und Sitz

- Die Stiftung trägt den Namen: **Naser-Stiftung der (wieder)entdeckten Kunst.**
- Sitz der Stiftung ist Lutherstadt Wittenberg.
- Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stiftungszweck

- Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur.
- Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Pflege und Erweiterung der an die Stiftung übertragenen Kunstsammlungen und Kunstobjekte, mit dem Fokus auf die bildende Kunst Mitte des 19. bis Mitte des 20. Jahrhunderts, insbesondere Kunst in Vergessenheit geratener Künstler*innen mit gegenständlicher Ausrichtung. Kunst nach 1945 kann insoweit in den Bestand der Stiftung mit aufgenommen werden, als sie in ihrer Ausprägung der Tradition des Verismus, der Neuen Sachlichkeit, des phantastischen Realismus, des Symbolismus oder des expressiven Realismus folgt. Ausgeschlossen von der Aufnahme in den Bestand sind Werke der gegenstandslosen und abstrakten Kunst (Konstruktivismus, Tachismus, Informell etc.), es sei denn, sie dienen vervollständigend der Abbildung des Lebenswerkes der in der Präambel namentlich sowie der im Sinne des Stifterwillens vom Vorstand zusätzlich genannten Künstler*innen.
 - Akquirierung geeigneter Orte zur Aufbewahrung und

Ausstellung der Kunstwerke

- Erstellen von Werkverzeichnissen und Biographien der Künstler*innen
 - Organisation und Durchführung von Kunstausstellungen
 - Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen oder gemeinnützigen Institutionen
 - Beauftragung von Historikern, Kunstwissenschaftlern oder Kunstexperten mit Forschungsarbeiten zu den in der Präambel aufgeführten Schwerpunkten der durch die Stiftung zu fördernden Kunst sowie Durchführung von solchen Forschungsarbeiten durch die Stiftung selbst, wobei alle Forschungsergebnisse zeitnah veröffentlicht werden
 - Verfassen von Publikationen.
- Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 AO zur Förderung der zuvor genannten steuerbegünstigten Zwecke bzw. für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- Die Stiftung ist mit einem Vermögen ausgestattet, dessen Höhe und Zusammensetzung im Stiftungsgeschäft näher bestimmt sind. Die Stiftung ist ferner Testamentserbe.
- Das Stiftungsvermögen ist (nach Abzug von Vermächtnissen und

Auflagen) in seinem Bestand dauernd und unvermindert zu erhalten und sicher und ertragreich anzulegen.

- Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne können ganz oder teilweise zur Erfüllung der Stiftungszwecke verwendet werden.
- Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen dem Stiftungsvermögen zuwenden. Werden Spenden nicht ausdrücklich als Zustiftung bezeichnet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar den in § 2 genannten Zwecken.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und Zuwendungen, die nicht ausdrücklich der Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Ausgenommen davon sind Rücklagenbildung und Zuführungen zum Stiftungsvermögen gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO.
- Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies im Rahmen der steuerlichen Gemeinnützigkeit zulässig ist.
- Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge zur Substanzerhaltung oder zum Ausgleich der Inflation einer freien Rücklage zugeführt werden.
- Im Rahmen des steuerlich Zulässigen kann die Stiftung Mittel einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zuwenden.
- Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6 Organe der Stiftung

- Organe der Stiftung sind der Vorstand und ein Kuratorium.
- Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind prinzipiell ehrenamtlich tätig.

Sie haben jedoch Anspruch auf den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand und den Arbeitsaufwand der Mitglieder des Vorstands kann das Kuratorium eine angemessene und in der steuerlich zulässigen Höhe Pauschale bestimmen.

- Ein Mitglied eines Organs kann nicht gleichzeitig Mitglied eines anderen Organs sein.

§ 7 Vorstand

- Der Vorstand setzt sich aus mindestens 3 und höchstens 5 Mitgliedern zusammen.
- Der erste Vorstand ist im Stiftungsgeschäft berufen. Die ersten Vorstandsmitglieder gehören dem Vorstand auf Lebenszeit an. Zu seinen Lebzeiten ist der Stifter Vorsitzender des Vorstandes und bestellt auch den stellvertretenden Vorsitzenden. Der Stifter ist berechtigt, das Amt jederzeit niederzulegen.
- Der Vorstand wählt nach Ausscheiden des Stifters aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Neue Mitglieder wählt der Vorstand nach Ende der Amtszeit oder bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds mit einfacher Mehrheit selbst. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur gültigen Wahl neuer Mitglieder auch nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt. Im Falle des Todes oder der Niederlegung des Amtes eines Vorstandsmitglieds, die jederzeit zulässig ist, bilden die übrigen Vorstandsmitglieder den Vorstand.
- Vom Stifter bestellte Vorstandsmitglieder können von diesem aus wichtigen Gründen abberufen werden. Andere Vorstandsmitglieder können aus wichtigen Gründen mit Zweidrittelmehrheit des Vorstands abberufen werden. Das betroffene Mitglied hat bei dieser Abstimmung kein Stimmrecht.
- Dem Vorstand sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

- Der Vorstand entscheidet in allen grundlegenden Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende des Vorstandes besitzt eine Einzelvertretungsbefugnis und ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Ist der Vorsitzende verhindert, wird die Stiftung von zwei Mitgliedern, darunter der stellvertretende Vorsitzende vertreten.
- Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere die Verwaltung des Stiftungsvermögens, die Verwendung der Stiftungsmittel, die Aufstellung eines Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses sowie die Erstellung eines Tätigkeitsberichts.
- Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, Erledigung seiner Aufgaben sowie die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen und Sachverständige hinzuziehen.
- Für den Fall der Bestellung einer Geschäftsführung führt diese die laufenden Geschäfte nach den in einer Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien. Die Geschäftsführung ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. Sie hat die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

- Beschlussfassungen werden in der Regel auf den Vorstandssitzungen getroffen. Die Einberufung der Sitzung erfolgt nach Bedarf, aber mindestens einmal jährlich durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden und ist jedem Vorstandsmitglied schriftlich (auch elektronisch) mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin zu übermitteln. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, Punkte zur Tagesordnung anzumelden. Die Anmeldung hat spätestens 14 Tage vor der jeweiligen Sitzung stattzufinden und ist vom Vorsitzenden nach Ende des letzten Tages der Frist an alle Vorstände zu übermitteln. Eine Vorstandssitzung kann auch von den anderen Vorstandsmitgliedern einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies beantragt.

- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und keiner widerspricht.
- Sollte eine Sitzung nicht möglich sein, so kann auch eine schriftliche oder elektronische Beschlussfassung oder Abstimmung erfolgen. Hierzu müssen alle Mitglieder beteiligt werden.
- Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Dem Vorstandsvorsitzenden kommt der Stichtscheid zu. Sollte der Vorstandsvorsitzende nicht teilhaben können, steht dem stellvertretenden Vorsitzenden der Stichtscheid zu. Bei Umschichtungen des Stiftungsvermögens, die den Erwerb oder die Veräußerung von Immobilien betrifft, kommt dem Stiftungsgründer ein Vetorecht zu.
- Über die Sitzungen/Umlaufbeschlüsse sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und vom Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstands und des Kuratoriums zur Kenntnis zu bringen.
- Weitere Regelungen können in einer Geschäftsordnung für die Stiftungsorgane getroffen werden.

§ 10 Kuratorium

- Das Kuratorium besteht aus mindestens 3 höchstens 5 Mitgliedern. Die Mitglieder des ersten Kuratoriums werden vom Stifter im Stiftungsgeschäft berufen.
- Bei den Mitgliedern des Kuratoriums soll es sich um Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens handeln, die sich bereits im Sinne des Stiftungszwecks engagiert haben und die die Arbeit der Stiftung fördernd begleiten und deren Wahrnehmung in der Öffentlichkeit positiv beeinflussen. Ein Mitglied des Kuratoriums soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen kompetent sein.
- Scheidet ein Kuratoriumsmitglied aus, so wählt das Kuratorium auf Vorschlag des Vorstands einen Nachfolger. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Wiederwahlen sind möglich. Das Kuratorium wählt aus seiner

Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

- Im Fall des Todes eines Kuratoriumsmitgliedes oder der Niederlegung des Amtes bilden die übrigen Kuratoriumsmitglieder das Kuratorium und üben dessen Aufgaben aus bis ein Nachfolger gewählt ist. Ein Kuratoriumsmitglied kann vom Kuratorium im Einvernehmen mit dem Vorstand aus wichtigen Gründen abberufen werden. Der Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit von Kuratorium und Vorstand. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung vom Stimmrecht ausgeschlossen. Ihm muss vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

§ 11 Aufgaben und Beschlussfassung des Kuratoriums

- Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand gemäß den Vorgaben des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung, um den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens sowie für die Verwaltung und Verwendung der Stiftungsmittel
 - Genehmigung des Haushaltsplans, des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichtes
 - Entlastung des Vorstands.
- Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann das Kuratorium Sachverständige hinzuziehen.
- Das Kuratorium soll mindestens einmal im Jahr zu einer beratenen Sitzung zusammenkommen. Außerordentliche Sitzungen können einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte des Vorstandes dies verlangt. Die Mitglieder des Vorstands, der Geschäftsführung und Sachverständige können an den Kuratoriumssitzungen teilnehmen.
- Für die Beschlussfassung des Kuratoriums gilt § 9 entsprechend. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Änderung der Satzung

- Änderungen dieser Stiftungsverfassung sollen die nachhaltige Erfüllung des Zweckes der Stiftung nach dem Willen und den Vorstellungen des

Stifters im Wandel der Verhältnisse ermöglichen.

- Beschlüsse über Änderung der Satzung können nur gemeinsam von Vorstand und Kuratorium getroffen werden. Der Änderungsbeschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit jeweils von Vorstand und Kuratorium.
- Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 13 Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zulegung, Zusammenlegung, Auflösung

- Die Organe der Stiftung können der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen nachhaltige und dauernde Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint, wenn das Vermögen und der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszwecks benötigt wird.
- Die Organe der Stiftung können die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung/Zulegung mit/zu einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks entsprechend dem Willen und den Vorstellungen des Stifters rechtlich oder tatsächlich nicht mehr möglich ist oder sich die grundlegenden Verhältnisse seit Errichtung der Stiftung wesentlich geändert haben. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung nicht beeinträchtigen.
- Beschlüsse hinsichtlich der Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Zulegung oder Auflösung der Stiftung können nur gemeinsam von Vorstand und Kuratorium vorgenommen werden und bedürfen der Dreiviertelmehrheit in beiden Gremien.
- Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Zulegung oder Auflösung der Stiftung bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde und sind der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 14 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung nach

Beschlussfassung der Stiftungsorgane an eine gemeinnützige Kunststiftung bzw. ein Museum mit einer vergleichbaren Ausrichtung wie die Naser-Stiftung der (wieder)entdeckten Kunst oder eine geeignete Stadt bzw. Gemeinde mit der Auflage, die in der Stiftung enthaltenen Kunstsammlungen zu bewahren und zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für die Förderung der Kunst und Kultur zu verwenden.

§ 15 Stiftungsaufsicht

- Die Stiftung untersteht der Aufsicht nach Maßgabe des jeweils im Lande geltenden Stiftungsrechts.
- Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Landesverwaltungsamt in Halle (Saale).
- Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie Haushaltsplanung, Jahresrechnung und Tätigkeitsbericht sind unaufgefordert vorzulegen.
- Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung der Anerkennung in Kraft.